LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Datum: 24. März 2021
[redacted]

Herrn
Marcel Langner

Nur per E-Mail:
[redacted]

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Technischen Hochschule Wildau vom 21. Februar 2021
Ihre E-Mail vom 9. März 2021, fragdenstaat.de (#213362)

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 9. März 2021, mit der Sie uns gebeten haben, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber der Technischen Hochschule Wildau zu unterstützen. Sie schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform fragdenstaat.de stellten Sie am 21. Februar 2021 einen Antrag auf Informationszugang. Sie interessierten sich für den Quellcode der an der Technischen Hochschule Wildau eingesetzten Software zur Kontaktnachverfolgung. Mit Bescheid vom 5. März 2021 lehnte diese Ihren Antrag ab. Sie begründete dies damit, dass der in § 3 Satz 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) bestimmte Begriff der Akte nicht erfüllt sei. Dieser sei inhaltsbezogen zu verstehen und schließe das die Informationen beinhaltende Medium oder Programm tatbestandlich nicht mit ein. Die Kontaktnachverfolgungssoftware stelle daher ebenso wenig wie der dazugehörige Quellcode eine Akte im Sinne des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes dar. Außerdem sei der Antrag nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 AIG abzulehnen, da der Schutz geistigen Eigentums der Veröffentlichung des Quellcodes entgegenstehe.

Mit Schreiben vom heutigen Tage haben wir uns an die Technische Hochschule Wildau gewandt, ihr einige informationszugangsrechtliche Hinweise übermittelt und um eine Stellungnahme zu der Angelegenheit gebeten. Über das Ergebnis halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow · E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de · www.LDA.Brandenburg.de
Fingerprint: D0D7 0D36 C6F9 F97C 74AA 33AB 1386 F557 7511 8EC7